

## Fall (150 Punkte)

### Teil I (105 Punkte):



G betreibt auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück in Hagen eine Gastwirtschaft mit Biergarten. Um Energie zu sparen, beauftragt G den Bauunternehmer B, der in Dortmund ansässig ist, alle Fenster im Erdgeschoss des Hauses mit entsprechenden Fenstern zu versehen. B sagt zu und lässt G einen Vertrag unterschreiben. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen heißt es u.a.:

„alle Bauteile werden nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert“.

B liefert die Fenster Ende April 2018, welche auf dem Baugrundstück gelagert werden; er hat sie allerdings noch nicht eingebaut. B schickt dem G am 3. Mai 2018 eine Rechnung über 13.000 €. G zahlt sofort 4.000 € an und vertröstet den B wegen des Restes auf den nächsten Monat. Am 11. Mai 2018 erfährt B, dass der Gläubiger A des G, der in Bochum wohnt, die Fenster mit einem wirksamen und zugestellten Vollstreckungstitel hat pfänden lassen.

Dagegen möchte B sofort etwas unternehmen:

1. B ist zum einen der Ansicht, dass die von A veranlasste Pfändung unwirksam/wirksam ist, weil die Fenster unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden. Ist dies zutreffend?
2. Zum anderen möchte B gerichtliche Schritte einleiten, um die Vollstreckung in die Fenster zu unterbinden. An welches Gericht müsste er sich wenden und wie wird dieses in der Sache sowie hinsichtlich der Kosten entscheiden?

### Teil II (45 Punkte)

Um den Biergarten zu modernisieren kauft G bei V am 9. Mai 2018 rustikale Bänke und Tische für 5.400 €. Es wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Gartenmöbel werden 2 Tage später geliefert und sofort in Gebrauch genommen. Als G am 30. Mai 2018 an V noch nichts gezahlt hat, schickt V dem G am 1. Juni 2018 per E-Mail eine Mahnung und setzt gleichzeitig eine Frist zur Zahlung bis zum 7. Juni 2018. Als V am 8. Juni 2018 feststellt, dass G immer noch nichts gezahlt hat, erklärt V dem G per E-Mail den Rücktritt vom Kaufvertrag; außerdem fordert er die Herausgabe der von ihm gelieferten Tische und Bänke aus § 985 BGB.

Zu Recht?

### Zusatzfrage (30 Punkte):

Die Z-GmbH&Co.KG und A-GmbH waren Parteien eines Patentverletzungsstreits. Die A-GmbH ist durch ein rechtskräftiges Verletzungsurteil zur Unterlassung und zum Schadensersatz verurteilt worden. Der A-GmbH ist es aber gelungen, das Patent im Nachhinein, also nach dem rechtskräftigen Verletzungsurteil, durch eine erfolgreiche Nichtigkeitsklage nichtig zu klagen. Das ergangene Nichtigkeitsurteil ist rechtskräftig geworden.

Die A-GmbH möchte von Ihnen wissen, welche Möglichkeiten sie hat, um das Verletzungsurteil aus der Welt zu schaffen. Ferner hat die Z-GmbH&Co.KG Vollstreckungsmaßnahmen angedroht. Daher will die A-GmbH zudem wissen, was sie prozessual unternehmen kann, um die Vollstreckung abzuwenden.

Erläutern sie kurz die prozessualen Möglichkeiten.